

RS OGH 2002/2/27 7Ob19/02y, 6Ob70/05w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.02.2002

Norm

ABGB §483

ForstG §66a

ForstG §67

Rechtssatz

Die in § 483 ABGB genannte Verhältnismäßigkeit ist nach dem Verhältnis der Benützung durch die (hier: Bringungsberechtigten) Berechtigten zur Gesamtbenützung beziehungsweise dem Verhältnis der Benützung des Weges durch die Dienstbarkeitsberechtigten einerseits und die Dienstbarkeitsverpflichteten andererseits im Hinblick auf die Länge der betroffenen Teilstücke zur Gesamtlänge des Weges in Beziehung zu setzen, wobei auch die Intensität der beiderseitigen Benützungen in die Beurteilung miteinzubeziehen ist. (Hier:

Festlegung der Entschädigung für eine Bringungsanlage gemäß § 67 Abs 5 ForstG.)

Entscheidungstexte

- 7 Ob 19/02y

Entscheidungstext OGH 27.02.2002 7 Ob 19/02y

- 6 Ob 70/05w

Entscheidungstext OGH 25.08.2005 6 Ob 70/05w

Ähnlich; Beisatz: Dem § 483 ABGB entspricht es, die Verhältnismäßigkeit nach dem Verhältnis der Benützung durch den Dienstbarkeitsberechtigten und den Dienstbarkeitsverpflichteten im Hinblick auf die Länge der betroffenen Teilstücke zur Gesamtlänge des Weges in Beziehung zu setzen und dabei auch die Intensität der beiderseitigen Benützungen in die Beurteilung miteinzubeziehen. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116384

Dokumentnummer

JJR_20020227_OGH0002_0070OB00019_02Y0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at